



Modell „Gemeinschaftliches Wohnen“

1. Dienstleistungen

Unter gemeinschaftlichem Wohnen versteht das Alters- und Versicherungsamt Wohnraum, welcher die Anforderungen an altersgerechtes Wohnen erfüllt, und zusätzlich Folgendes umfasst:

- Es können Räume, die sich für soziale Begegnungen und Anlässe eignen, im Haus oder in der nächsten Umgebung benutzt werden (Gemeinschaftsräume).
- Mittels „Knopfdruck“ kann während 24 Stunden pro Tag und 7 Tagen pro Woche Verbindung mit einer hausinternen oder externen Stelle hergestellt werden, die Hilfe und Unterstützung vor Ort anbietet. Eine Pflegehilfe ist in weniger als 10 Minuten und eine Pflegefachperson oder eine Ärztin oder ein Arzt in weniger als 30 Minuten vor Ort.
- Es werden bei Bedarf und auf Wunsch der Mieterinnen und Mieter Dienstleistungen wie Mahlzeiten, Hilfe im Haushalt oder Pflege vermittelt. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Kosten für die individuell angeforderten Dienstleistungen gehen vollumfänglich zulasten der Mieterinnen und Mieter. Dabei werden die anfallenden Kosten je nach Art der angeforderten Dienstleistungen von der Krankenkasse (Pflege) oder den Ergänzungsleistungen (Hauswirtschaft) zurückerstattet. Die Auslagen von Mahlzeiten werden hingegen von niemandem separat vergütet. Das Zusatzangebot besteht allein in der Vermittlung der verlangten Dienstleistungen.
- Es können weitere Dienstleistungen angeboten werden. Dazu gehört das Vermitteln sozialer Kontakte unter der Mieterschaft, wie zum Beispiel die Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten sowie Beratungen zu allgemeinen Sorgen und Nöten der Seniorinnen und Senioren.

Die Hilfe und Unterstützung vor Ort muss innerhalb der vorgegebenen Reaktionszeit erfolgen. Das Vermitteln der Dienstleistungen muss rasch und unkompliziert möglich sein. In der Regel, aber nicht zwingend, setzen diese Vorgaben Personal voraus, das im Haus oder in der nächsten Umgebung stationiert ist.

2. Präventive Wirkung

Gemeinschaftliches Wohnen stellt eine Möglichkeit dar, länger ein selbst bestimmtes Leben zu führen. Es entlastet damit letztlich die Pflegeheime und das betreute Wohnen.

3. Finanzierung

Damit das gemeinschaftliche Wohnen auch für Menschen, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, offen steht, richtet die Stadt Subjektbeiträge aus. Dies sofern die folgenden Rahmenbedingungen eingehalten werden.

3.1 Standardfinanzierung

Die Standardfinanzierung gelangt ohne weitere Abklärungen zur Anwendung. Von Seiten der Betreiberinnen und Betreiber sind keine Anträge erforderlich. Die Bewohnerinnen und Bewohner stellen im Einzelfall bei Bedarf einen Antrag auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.

- Die Gesamtkosten (Nettomiete, „normale“ Nebenkosten und Kosten für Zusatzangebot) für eine 1-Zimmerwohnung liegen höchstens bei 1'100 Franken pro Monat. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, der im Rahmen der Ergänzungsleistungen für allein lebende Personen zur Anwendung gelangt.
- Die Gesamtkosten (Nettomiete, „normale“ Nebenkosten und Kosten für Zusatzangebot) für 2-Zimmer- oder grössere Wohnungen liegen höchstens bei 1'250 Franken pro Monat. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, der im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Ehepaare und Familien zur Anwendung gelangt.¹

3.2 Zusatzfinanzierung

Nach umfassenden baulichen Sanierungen und bei Neubauten stehen die in vorstehender Ziffer erwähnten Maximalbeträge allein für das Wohnen (Nettomiete und „normale“ Nebenkosten) zur Verfügung.

Die Kosten für das in Ziffer 1 beschriebene Zusatzangebot² dürfen bis zu einem Maximalbetrag von 200 Franken pro Monat zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Wenn und soweit dadurch die Maximalansätze bei den Ergänzungsleistungen überschritten werden, erfolgt die Vergütung im Rahmen von Zuschüssen nach Dekret.

Betreiberinnen und Betreiber des „gemeinschaftlichen Wohnens“, welche von der Zusatzfinanzierung Gebrauch machen wollen, sind eingeladen, dem Alters- und Versicherungsamt (nach Möglichkeit bereits in der Planungsphase) einen entsprechenden Antrag einzureichen. Gestützt darauf wird – sofern alle Bedingungen erfüllt sind – eine schriftliche Absichtserklärung abgegeben. Darin erklärt sich das Amt bereit, für Bewohnerinnen und Bewohner mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen die vorstehend beschriebene Zusatzfinanzierung anzuwenden.

Bern, August 2008 ul

¹ Mietet eine allein lebende Person eine Wohnung mit einer Miete über 1'100 Franken bleibt ein Teil der Miete bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen unberücksichtigt. Eine Vergütung der Differenz mittels Zuschüssen ist ausgeschlossen.

² Nicht zulässig ist es, unter diesem Titel reine Wohnkosten (Nettomiete und „normale“ Nebenkosten) zu finanzieren.